



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z-328

DATUM 26.01.15

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

hier: Anhörung zur waffenrechtlichen Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG i.V.m. § 48 Absatz 3 WaffG

BEZUG Antrag der Firma Piexon AG vom 23.06.2014 für das Reizstoffsprühgerät "JPX4"

Gegenstand dieser Beurteilung ist

das Abschussgerät für Kartuschenmunition „JPX4“.

Beschreibung:

Bei dem Gerät „JPX4“ handelt es sich um eine Weiterentwicklung des mit Feststellungsbescheiden vom 12.12.2007 und 06.12.2011 (Az. SO11-5164.01-Z-174) vom Bundeskriminalamt eingestuften „JPX Jet Protector“. Die offensichtlichen Unterschiede des „JPX4“ zu seinem Vorgänger sind:

- das Reizstoffsprühgerät „JPX4“ besitzt 4 einzelne Kartuschen;
- diese Kartuschen sind einzeln austauschbar und nicht als Wechsellaufsatz mit fest verbauten Einzelladungen konzipiert;
- am Gerät befindet sich eine klappbare Kartuschenaufnahme.

Der Antragsteller, die Firma Piexon AG, Buetzbergstraße 1, 4912 Aarwangen/Schweiz hat das Gerät wie folgt beschrieben:

„...Das Produkt "JPX4" ist eine Weiterentwicklung des "JPX Jet Protector". Es funktioniert nach demselben Prinzip, mit dem Unterschied, dass nunmehr vier Pfefferladungen zur Verfügung stehen, statt deren zwei wie beim Vorgängermodell "JPX Jet Protector". Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die vier Pfefferladungen je einzeln ausgetauscht werden können, während beim Vorgängermodell "JPX Jet Protector" zwei Pfefferladungen in einem Wechsel-Aufsatz zusammengefasst sind und

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

auch zusammen ausgetauscht werden müssen. Die in dem Wechsel-Aufsatz verbauten Pfefferladungen sind jedoch identisch mit denjenigen des neuen "JPX4".

Die Aufnahme für die vier Pfefferladungen beim "JPX4" ist Teil des Gerätes und wird von diesem weggeschwenkt, um die Pfefferladungen einführen bzw. herausnehmen zu können. Die Aufnahme sowie deren geräteseitiger Verschluss sind aus Kunststoff gefertigt, um zu verhindern, dass aus dem "JPX4", entgegen der durch den Hersteller vorgegebenen Zweckbestimmung, etwas anderes als die Original-Pfefferladungen abgeschossen werden kann. Das Produkt "JPX4" wird in zwei Versionen auf den Markt gebracht. Eine Version mit integriertem Ziellaser, 3-Finger Pistolengriff und Picatinny-Schiene für die Montage einer Lichtquelle. Diese Version wird nur den Behörden zugänglich gemacht. Eine zweite Version, ohne Ziellaser, ohne Picatinny Schiene und mit einem kürzeren 2-Fingergriff soll im Zivilmarkt vertrieben werden... "



Abbildung 1: Piexon „JPX4“ Gesamtansicht

Am Gehäuse oberhalb des Abzuges ist auf der rechten Seite ein Hinweis angebracht, der das Gerät in Deutschland für den Zivilmarkt als Tierabwehrgerät deklariert. Auf den vorgelegten Kartuschen befindet sich jeweils ein Aufkleber mit dem Hinweis „Tierabwehrgerät“ (roter Aufkleber) oder „Trainingskanister“ (grüner Aufkleber).



Abbildung 2: Piexon „JPX4“ geöffnet

Die Firma Piexon AG beabsichtigt das Gerät „JPX4“ als Reizstoffsprühgerät mit der Kennzeichnung als Tierabwehrgerät zu vertreiben, so dass das WaffG nicht zur Anwendung kommen könnte.

Technisch ist das „JPX4“ mit dem mit Feststellungsbescheid vom 03.07.2013 (Az. SO11-5164.01-Z-271) vom Bundeskriminalamt eingestuftem Signalabschussgerät „OSA-EGIDA2“ vergleichbar. Beim „JPX4“ werden ebenfalls bis zu vier Kartuschen in ein Abschussgerät eingesetzt, die auch einzeln nachgeladen werden können.

Beim „JPX Jet Protector“, welches Gegenstand der Feststellungsbescheide vom 12.12.2007 und hinsichtlich der Anscheinswaffeneigenschaft vom 06.12.2011 (Az. SO11-5164.01-Z-174) war, sind die Kartuschen in einem Einbaurahmen fest fixiert bzw. verklebt, so dass diese nicht einzeln nachgeladen werden können.

Aus diesem Grund wurde der „JPX Jet Protector“ nicht als Abschussgerät für Kartuschenmunition eingestuft.

Bei dem „JPX4“ bleiben die Aufnahmen der Kartuschen an dem Gerät. Es werden lediglich die Kartuschen ausgetauscht.

Beurteilung:

Es handelt sich bei dem „JPX4“ um ein den Schusswaffen gleichgestelltes Abschussgerät für Kartuschenmunition im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1.

Aufgrund des technischen Aufbaus fällt das Gerät „JPX4“ unter die Regelung des § 1 Absatz 2 Nr. 1 WaffG und insoweit ist eine Kennzeichnung als Tierabwehrgerät unerheblich.

Die Kennzeichnung als Tierabwehrgerät ändert nichts an der Einstufung. Aus Ihrem Antrag geht hervor, dass die Kennzeichnung angebracht wurde, weil beabsichtigt ist, das „JPX4“ als

SEITE 4 VON 5 nicht unter das WaffG fallendes Reizstoffsprüngerät/Tierabwehrgerät analog dem Modell „JPX Jet Protector“ zu vertreiben.

Ergebnis:

1. Das Abschussgerät für Kartuschenmunition „JPX4“ war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Piexon AG, Buetzbergstraße 1, 4912 Aarwangen/Schweiz anerkannt.
3. Das Abschussgerät für Kartuschenmunition „JPX4“ ist keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. 2011 I S. 1597) geändert worden ist.
4. Es handelt sich bei dem „JPX4“ um ein **mehrschüssiges** Gerät zum Abschießen von Kartuschenmunition im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1. Somit ist das „JPX4“ den Schusswaffen gleichgestellt.
5. Das Abschussgerät für Kartuschenmunition „JPX4“ ist als **mehrschüssige** Einzellader-Kurzwaffen in die Kategorie "**B**" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.2 einzuordnen.
6. Das Abschussgerät für Kartuschenmunition „JPX4“ in der Version für den Zivilmarkt ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG –Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**.
7. Das Abschussgerät für Kartuschenmunition „JPX4“ in der Version für den Behördenmarkt mit integriertem Ziellaser ist nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG –Waffenliste- Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 **verboten**.
8. Das Abschussgerät für Kartuschenmunition „JPX4“ in der Version für den Zivilmarkt kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 oder 21 WaffG erworben werden.
9. Das Abschussgerät für Kartuschenmunition „JPX4“ in der Version für den Behördenmarkt mit integriertem Ziellaser kann nur von Berechtigten im Sinne des § 55 Absatz 1 WaffG oder mit einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes gemäß § 40 Absatz 4 WaffG erworben werden.
10. Bei der für das Abschussgerät für Kartuschenmunition „JPX4“ angebotenen und bestimmten Kartuschenmunition mit Reizstoff handelt es sich um verbotene Munition gemäß Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG Abschnitt 1 Nr. 1.5.2, sofern diese kein Prüfzeichen der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) besitzt.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den o. a. Gegenstand und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Munition für das Abschussgerät für Kartuschenmunition „JPX4“ gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 zu § 2 Absatz 3 WaffG erlaubnispflichtig ist. Dies gilt für Kartuschenmunition ohne Reizstoff und auch für Kartuschenmunition mit Reizstoff, die mit einem Prüfzeichen der PTB gekennzeichnet ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mittelstädt